OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350476/2/GS/JW

Datum:
Linz, 6. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der H K, vertreten durch den Verein V S (Betraute Person: Mag. M E), S x, x V, vom 19.1.2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20.12.2017, GZ: SO10-2297-K, betreffend Zuerkennung von Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SHG 1998)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoferne stattgegeben, als Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides ersatzlos behoben wird. Im Übrigen wird der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (belangte Behörde) hat aufgrund des Antrags der Beschwerdeführerin (Bf) wie folgt entschieden:
„I. Ihnen wird ab 01.01.2018 weiterhin Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen zuerkannt.

II. Die durch Ihr Einkommen nicht gedeckten Kosten werden nun vom zuständigen Träger sozialer Hilfe übernommen.
Sie haben im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel Ihre Einkünfte wie folgt einzusetzen:

a. 80% Ihrer Pension(en), Rente(n) bzw. anderen Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge)
b. 80% Ihres Pflegegeldes

III. Zusätzlich zu diesem Kostenbeitrag haben Sie noch eine Vorschussleistung in Höhe von 80% Ihrer Pension des Umstellungsmonates und des Pflegegeldes – abzüglich des entsprechenden Freibetrages – für diesen Monat an den Sozialhilfeverband Gmunden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Kostenersatzvorschreibung zu bezahlen.

Rechtsgrundlagen:
● §§ 6, 7, 8, 9, 15, 17, 23, 25, 40 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG), LGBl. Nr. 82/1998 idgF
● §§ 4 und 5 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, LGBl. Nr. 118/1998 idgF
● §§ 56, 58 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde durch die Sachwalterin Beschwerde eingebracht. Darin wurde begründend im Wesentlichen ausgeführt, dass mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4.10.2017 der Bf Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen durch Pflege und Hilfe im B G gewährt worden wäre und in Punkt II. festgestellt worden sei, dass die Antragstellerin alle anfallenden Kosten für die zuerkannten Hilfen selbst zu tragen habe. In der Begründung wäre zur Kostentragung ausgeführt worden, dass die Antragstellerin mit ihren Einkünften bzw. mit dem vorhandenen verwertbaren Vermögen bis auf weiteres in der Lage sei, die anfallenden Kosten zur Gänze alleine zu tragen. Die Rechnungen für die Pflege im B G wären von der Heimverwaltung an die Sachwalterin gesandt und von dieser an das Heim überwiesen worden. Die Rechnung vom 5.1.2018 für den Leistungszeitraum 1.12.2017 bis 31.12.2017 wäre der Sachwalterin am 10.1.2018 zugestellt worden. Aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses aus Vermögen durch den Bundesverfassungsgesetzgeber in § 330a ASVG iVm § 707a Abs. 2 ASVG wäre von der Sachwalterin am 14.12.2017 unter Hinweis auf diese Bestimmungen ein Antrag auf Übernahme der durch den Kostenbeitrag aus Einkommen nicht gedeckten Kosten für Hilfe in der stationären Einrichtung B G ab 1.1.2018 gestellt worden, da die Bf mangels ausreichendem

Einkommen die Kosten für die Heimpflege nicht aus ihrem Einkommen decken, sondern lediglich einen Kostenbeitrag leisten könne. Mit Schreiben vom 18.1.2018 habe die Bezirkshauptmannschaft Gmunden mitgeteilt, dass die Pensionsversicherungsanstalt bereits im Umstellungsmonat Jänner 2018 eine Legalzession vornehme. Es sei jedoch eine einmalige Vorschussleistung in der Höhe von 2.132 Euro gemäß Punkt III. des gegenständlichen Bescheides bei Umstellung zu leisten. Des Weiteren wäre mitgeteilt worden, dass ein Kostenbeitrag in der Höhe von 80 % der beiden Leibrenten in der Höhe von insgesamt 640 Euro an den SHV Gmunden zu leisten wären. Aus Gründen der Vorsicht werde von der Sachwalterin die Kostenübernahme für den Monat Dezember 2017 beantragt. Der Bundesverfassungsgesetzgeber habe in § 330a ASVG festgelegt, dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/inne/n im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig sei. Damit derogiere diese Verfassungsbestimmung den diesbezüglich bislang geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen des Oö. SHG. Gemäß § 707a Abs. 2 ASVG trete § 330a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2017 mit 1.1.2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürften Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. In zeitlicher Hinsicht sei die Bestimmung des § 707a Abs. 2 ASVG so zu verstehen, dass der Vermögensregress ab 1.1.2018 auch rückwirkend entfalle. Der Begriff „Geltendmachung“ sei nicht ident mit dem Entstehen der Ersatzforderung, insbesondere nicht mit der Leistungserbringung, sondern stelle auf eine Außenwirkung gegenüber der ersatzpflichtigen Person ab. Eine vor dem 31.12.2017 erfolgte Aufforderung zum Kostenersatz in der üblichen Form gegenüber der ersatzpflichtigen Person wäre zulässig, nicht jedoch eine Geltendmachung nach dem 31.12.2017. Eine Verfolgung von Ersatzansprüchen für die mit der Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung entstandenen Kosten sei unzulässig, auch wenn das Verfahren bereits abgeschlossen und nur mehr die Auszahlung des Geldes ausständig sei. Bis inklusive November 2017 habe die Bf die Kosten für Pflege und Hilfe im B G sowohl aus ihrem Einkommen als auch aus ihrem Vermögen gedeckt. Die Zustellung der Rechnung vom 5.1.2018 für das Heimentgelt für den Zeitraum 1.12.2017 bis 31.12.2017 an die Sachwalterin sei am 10.1.2018 erfolgt. Die Geltendmachung sei daher nach dem 31.12.2017 erfolgt, der Bundesverfassungsgesetzgeber sehe ein rückwirkendes Verbot des Vermögensregresses vor, sodass nicht der Zeitraum der Leistungserbringung im Dezember 2017, sondern die Geltendmachung relevant sei, welche am 10.1.2018 erfolgt sei. Der SHV Gmunden habe daher die durch den Kostenbeitrag aus Einkommen nicht gedeckten Kosten für Hilfe in der stationären Einrichtung B G auch für den Zeitraum 1.12.2017 bis 31.12.2017 zu übernehmen und dürfe auch für diesen Zeitraum der Bf lediglich einen Kostenbeitrag in der Höhe von 80 % der Pension, 80 % Pflegegeld sowie der Einkünfte aus den Leibrenten (analog Pension) vorschreiben. Im Hinblick auf den Bescheid vom 4.10.2017 sei dieser in

Rechtskraft erwachsen, allerdings sei die Verfolgung von Ersatzansprüchen unzulässig, da die Geltendmachung für den Monat Dezember erst nach dem 31.12.2017 erfolgt sei. Der beschwerdegegenständliche Bescheid sei nicht in Rechtskraft erwachsen und könne daher keine Grundlage für einen Kostenregress aus Vermögen für den Monat Dezember 2017 bilden. Die Bf habe bereits bei Heimeintritt eine als „Kaution/Vorschussleistung zur Abdeckung der Heimkosten“ in der Höhe von 3.500 Euro an das B G geleistet. Damit solle verhindert werden, dass aufgrund der nachträglichen Bezahlung der Heimkosten (durch den Heimbewohner oder die Pensionsversicherungsanstalt) im Ablebensfall des Heimbewohners vor Monatsende offene Heimkosten verblieben, die allenfalls in der Verlassenschaft angemeldet werden müssten und mglw. offenbleiben würden. Da die Bf bereits eine Vorschussleistung für diesen Zweck an das B G geleistet habe, sei eine nochmalige Vorschussleistung an den SHV Gmunden weder nachvollziehbar noch im obigen Sinne erforderlich. Im Hinblick auf die von der Bf bezogenen Leibrenten habe die Bezirkshauptmannschaft Gmunden mitgeteilt, dass 80 % der Leibrenten als Kostenbeitrag zu leisten seien und nicht wie im Oö. CHG neben den 20 % des Einkommens auch „Sonderzahlungen“ zu berücksichtigen seien. Der Bf werde der Bezug der beiden Leibrenten in der Höhe von derzeit 266,50 Euro um 532,98 Euro im Hinblick auf die Frage, ob eine Ausgleichszulage zur Pension gebühre, angerechnet und es werde ihr keine Ausgleichszulage von der PVA gewährt, da das Einkommen aus Pension und Leibrenten über dem Ausgleichszulagenrichtsatz liege. Durch die Nichtberücksichtigung von „Sonderzahlungen“ im Hinblick auf die Leibrenten erfolge eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung der Bf im Vergleich zu Pensionsbeziehern ohne Leibrente, wo Sonderzahlungen den Heimbewohnern zur Gänze verblieben. Bei Nichtberücksichtigung der „Sonderzahlungen“ im Rahmen des Oö. SHG und Berücksichtigung im Rahmen des Oö. CHG komme es zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der beiden hilfsbedürftigen Personengruppen. Es wäre daher eine Berücksichtigung von Sonderzahlungen auch im Hinblick der an die Bf geleisteten Leibrenten vorzunehmen. Von Seiten der Bezirkshauptmannschaft werde auch ein Kostenbeitrag aus dem Wertpapierertrag vorgeschrieben, wobei ein Wertverlust nicht zu berücksichtigen sei.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden legte die gegenständliche Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 1.2.2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichterin.

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht in den Behördenakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist unstrittig und es sind lediglich Rechtsfragen zu klären. Das Absehen von der

Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte besteht eine Ausnahme von der Verhandlungspflicht gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK dann, wenn das Verfahren nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen oder nur hochtechnische Fragen betrifft (vgl. etwa den Beschluss des VwGH 16.1.2015, Ra 2015/12/0026 mwN). Die in dem vorliegenden Fall ausschließlich zu lösenden Rechtsfragen weisen keine besondere Komplexität auf. Art. 47 GRC kann schon keine Verhandlungspflicht begründen, weil kein Sachverhalt vorliegt, der zur Anwendung des Unionsrechts führte (vgl. auch dazu den zitierten Beschluss des VwGH zur Zl. Ra 2015/12/0026 mwN) [VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047]. Obendrein hat die belangte Behörde im Vorlagebericht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet und die Bf in ihrer Beschwerde trotz entsprechender Belehrung keine Verhandlung beantragt.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 4.10.2017, GZ: SO10-2297-K, wurde hinsichtlich der Bf entschieden, dass ihr ab 27.9.2017 Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen zukommt. Weiters wurde die Bf verpflichtet, alle anfallenden Kosten für die zuerkannte Hilfe selbst zu tragen, da sie aufgrund ihrer Antragstellung bzw. der bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse bis auf weiteres Selbstzahlerin ist.

Mit Schriftsatz vom 14.12.2017 beantragte die Bf, vertreten durch den Verein V S, einen Antrag auf Übernahme des durch Einkommen nicht gedeckten Aufwandes für Hilfe in stationären Einrichtungen in der stationären Einrichtung B G ab 1.1.2018. Begründend wird darin im Wesentlichen ausgeführt, dass Frau K eine Pension in der Höhe von 579,45 Euro monatlich von der PVA bezieht, sowie 2 Leibrenten in der Höhe von insgesamt 799,48 Euro, daher ein Einkommen in der Höhe von insgesamt 1.378,93 Euro hat. Aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit wurde mit Bescheid der PVA ab 1.10.2017 Pflegegeld der Stufe 6 zuerkannt. Mangels ausreichendem Einkommen kann Frau K die Kosten für die Heimpflege nicht aus ihrem Einkommen decken, sondern lediglich einen Kostenbeitrag leisten. Bislang deckte Frau K die Kosten für Pflege und Hilfe im B sowohl aus ihrem Einkommen als auch aus ihrem Vermögen.

Aufgrund des Antrages erließ die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei Ansprüchen auf Leistungen nach dem Oö. SHG um zeitraumbezogene Ansprüche handelt, für welche nicht die im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses geltende Rechtslage schlechthin maßgebend ist, sondern eine zeitraumbezogene Beurteilung vorzunehmen ist (vgl. VwGH 11.8.2017, Ra 2016/10/0090 oder vom 28.02.2018, Ra 2016/10/0145, die zum Oö. BMSG ergangen sind, jedoch auf das Oö. SHG analog anzuwenden sind).

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG, LGBl. Nr. 82/1998) in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung sieht Nachfolgendes vor:

„§ 3
Einsetzen und Dauer sozialer Hilfe

(1) Soziale Hilfe hat rechtzeitig einzusetzen. Die Leistung sozialer Hilfe setzt einen Antrag voraus. Sie ist auch ohne Antrag anzubieten, wenn Umstände bekannt werden, die eine Hilfeleistung erforderlich machen.

(2) Soziale Hilfe ist auch nach der Überwindung der Notlage zu leisten, wenn dies zur Sicherung der Wirksamkeit der Hilfe erforderlich ist.

§ 9
Einsatz der eigenen Mittel, Kostenbeitrag

(1) Die Leistung sozialer Hilfe hat unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.

(2) *Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 74/2011)*

(3) *Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 74/2011)*

(4) Nicht zum verwertbaren Vermögen gehören Gegenstände, die zur (teilweisen) Vermeidung, Bewältigung oder Überwindung einer sozialen Notlage (§ 7) dienen. *(Anm: LGBl.Nr. 74/2011)*

(5) Die Verwertung von Vermögen darf nicht verlangt werden, wenn dadurch die soziale Notlage verschärft wird, von einer vorübergehenden zu einer dauernden wird oder die dauerhafte Überwindung einer sozialen Notlage gefährdet wird.

(6) Hat die hilfebedürftige Person Vermögen, dessen Verwertung ihr vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann die Leistung sozialer Hilfe von der Sicherstellung des Ersatzanspruches abhängig gemacht werden.

(7) Für Leistungen sozialer Hilfe in Form von persönlicher Hilfe (§ 12) haben Hilfebedürftige einen angemessenen Kostenbeitrag zu entrichten. Die Leistung persönlicher Hilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kann, soweit deren Kosten nicht vom Hilfeempfänger getragen werden, von einem angemessenen Kostenbeitrag von dem im

gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner abhängig gemacht werden. Der Kostenbeitrag kann die Höhe eines kostendeckenden Entgelts erreichen; bei der Bemessung ist insbesondere auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und auf die sonstigen Sorgepflichten des Kostenbeitragspflichtigen Bedacht zu nehmen. *(Anm: LGBl.Nr. 54/2012)*

(8) Für persönliche Hilfe in Form von Beratung darf kein Kostenbeitrag verlangt werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht bestimmen, wenn dadurch den Zielen sozialer Hilfe besser entsprochen wird.

(9) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz der Mittel und über den Kostenbeitrag zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:

1. inwieweit Einkommen und verwertbares Vermögen Hilfebedürftiger sowie d es im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte oder eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner) gemäß Abs. 3 nicht zu berücksichtigen sind, wobei auf die Ziele dieses Landesgesetzes und vergleichbare Regelungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) Bedacht zu nehmen ist.
2. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß für persönliche Hilfe Kostenbeiträge zu leisten sind, wobei bei Kostenbeiträgen des Ehegatten oder eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners auf die Grenzen der Ersatzpflicht Angehöriger (§ 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2) Bedacht zu nehmen ist.
   (Anm: LGBl.Nr. 54/2012)

§ 25
Bescheide im Leistungsverfahren

(1) Über die Leistung sozialer Hilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und der dabei gemäß § 9 einzusetzenden Mittel ist mit Bescheid abzusprechen. Bescheide über Hilfe zur Pflege sind schriftlich zu erlassen. (Anm: *LGBl.Nr. 74/2011*, *90/2013*)

(2) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 74/2011)

(3) Keine Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides besteht im Fall der Änderung oder Neubemessung von Dauerleistungen auf Grund von Änderungen dieses Landesgesetzes, darauf gestützter Verordnungen oder auf Grund der Anpassung sonstiger regelmäßiger gesetzlicher Leistungen, die als Einkommen der hilfebedürftigen Person anzusehen sind (insbesondere Pension, Rente, Ruhe- oder Versorgungsgenuß)."

Die Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, LGBl. Nr. 118/1998 regelt:

„§ 5
Einsatz der eigenen Mittel, Freibeträge

(1) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 75/2011*)*

(2) Bei Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen (§ 17 Abs. 2 Z 2 des Oö. SHG 1998) sind folgende Einkünfte nicht zu berücksichtigen:

1. 20% einer allfälligen Pension, Rente oder anderer Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) oder Familienbeihilfe und
2. die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und
3. der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, nicht erfasste Betrag.

(Anm.: LGBl.Nr. 128/2009, 33/2011, 106/2012, 96/2013*)*

(3) Wenn der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG vor dem Monat Mai 1996 erfolgte, beträgt der anrechnungsfreie Betrag gemäß Abs. 2 Z 3 20 % des Betrags des Pflegegeldes der Stufe 3. Für Personen, deren Anspruchsübergang auf der Grundlage des Oö. Pflegegeldgesetzes vor dem Monat September 1996 erfolgte, gilt Entsprechendes. *(Anm.:* LGBl.Nr. 96/2013*)*

(4) Entfallen (Anm.: LGBl.Nr. 106/2012*)*

(5) Von Hilfeempfängern, die im Jänner 1997 nach den Bestimmungen des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996, eine Vorschußzahlung erhalten haben, kann zur Sicherung des Einsatzes der eigenen Mittel für den Monat, in dem der Grund des Wegfalles der Pension (Rente) eintritt, eine entsprechende Vorschußleistung verlangt werden.

(6) Bei der Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe sind ein Schmerzengeld gemäß §1325 ABGB und daraus nachweislich angeschaffte Vermögenswerte nicht zu berücksichtigen. *(Anm..* LGBl.Nr. 96/2013*)*

(7) Bei Leistung sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen sind Geld oder Geldeswert bis zu insgesamt 7.300 Euro und kleinere Sachwerte nicht zu berücksichtigen. *(Anm.:* LGBl.Nr. 141/2001, 127/2008, 106/2012, 96/2013*)"*

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in der Fassung BGBl. I Nr. 2017/125 regelt in zwei Verfassungsbestimmungen Folgendes:

„§ 330a
Verfassungsbestimmung

Ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/inne/n im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ist unzulässig.

§ 707a

(1) Die §§ 330 b samt Überschrift und 669 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2017 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) § 330a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft Nähere Bestimmungen über den Übergang zur neuen Rechtslage können bundesgesetzlich getroffen werden. Die Durchführungsverordnungen zu einem auf Grund dieser Bestimmung ergehenden Bundesgesetz sind vom Bund zu erlassen."

Inkrafttreten der Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG:

Das BGBlG regelt in § 11 BGBlG das Inkrafttreten kundgemachter Gesetzesvorschriften.

§ 11 Abs. 1 BGBl. sieht vor, dass Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt mit verbindlichem Inhalt, soweit darin oder gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage in Kraft treten. Jede Nummer des Bundesgesetzblattes hat diesen Tag zu enthalten. § 11 Abs. 2 BGBlG bestimmt, dass im Fall des § 7 Abs. 3 leg. cit. Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt mit verbindlichem Inhalt, soweit darin oder gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages in Kraft treten, an dem das Bundesgesetzblatt, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird, und hat jede Nummer des Bundesgesetzblattes diesen Tag zu enthalten.

Dies bedeutet, dass nicht per se mit Ablauf des Tages, an dem eine Herausgabe bzw. Versendung bzw. Freigabe zur Abfrage eines Gesetzes erfolgt ist, dieses in Kraft tritt. Dem Gesetzgeber steht es frei, einen anderen Tag des Inkrafttretens gesetzlich zu bestimmen. In diesem Sinn hat der Gesetzgeber für das in Kraft treten der besagten Bestimmung explizit den 1.1.2018 gewählt.

Die Bf bringt vor, dass das Heimentgelt für den Zeitraum 1.12.2017 bis 31.12.2017 durch Zustellung der Rechnung mit 10.1.2018 erst nach dem 31.12.2018 geltend gemacht worden wäre und daher nunmehr aufgrund der neuen Gesetzeslage eine Verfolgung von Ersatzansprüchen unzulässig sei.

Diesem Einwand ist zu entgegnen, dass im gegenständlichen Fall keine Geltendmachung von Ersatzansprüchen vorliegt. Die Bf wurde bei ihrer Aufnahme in der stationären Einrichtung mit 27.9.2017 aufgrund ihrer bei der Antragstellung bekannt gegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen als Selbstzahlerin eingestuft und hatte somit bis auf weiteres die gesamten Heimkosten aus eigenen Mitteln zu tragen. Die Rechnungen für die Pflege im Heim wurden von der Sachwalterin im Jahr 2017 immer direkt an das Heim überwiesen. Selbstzahler setzen ihre eigenen Mittel im Sinne des § 9 Oö. SHG ein. Zu dieser Bestimmung ist in den Erläuternden Bemerkungen AB 206/1998 betreffend das System des Kostenbeitrages festgehalten, dass dieser „zeitgleich" mit der Hilfe zu leisten ist. Der Ersatz hingegen ist die Zahlung „im Nachhinein".

In dem Ausmaß, in dem eigene Mittel (unmittelbar) einzusetzen sind (für Leistungen bis 31.12.2017 aus Einkommen und Vermögen) wird auch keine soziale Hilfe durch Übernahme der nicht gedeckten Kosten zuerkannt, weil in diesem Umfang der Träger sozialer Hilfe keine Kosten, auch nicht vorrübergehend, übernehmen muss. Es handelt sich daher auch nicht um Kostenersatzforderungen, sondern um die Zahlung von (bzw. Kostenbeiträgen zu) erhaltenen Sozialleistungen. Die Bestimmung des § 330a ASVG, nach der laufende Verfahren einzustellen sind, bezieht sich jedoch lediglich auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen. Diese Ersatzansprüche sind im § 45 Z 1 Oö. SHG geregelt. Nach § 46 Abs. 1 leg. cit ist festgelegt, wann diese Ersatzpflicht nach § 45 zum Tragen kommt.

Dies bedeutet, dass Ersatzansprüche im hier relevanten Sinn nur (nachträgliche) „Rückforderungen“ von regionalen Trägern sozialer Hilfe für von diesen (vorrübergehend) übernommenen Kosten der Sozialhilfe nach § 40 Oö. SHG sein können. Bei den sogenannten Selbstzahlern geht es dagegen um aus dem Heimvertrag resultierenden Verpflichtungen. Dieser Mitteleinsatz ist unmittelbar vorzunehmen, quasi als unmittelbare Gegenleistung der Bf zu erhaltenen sozialen Leistungen (zB Heimaufenthalt), sodass in diesem Umfang Ersatzansprüche des regionalen Trägers sozialer Hilfe gar nicht entstehen und derartige Verrechnungen (zB die Heimentgelte für Selbstzahler bis 31.12.2017) im gegenständlichen Zusammenhang nicht relevant sind.

Da nach der genannten Verfassungsbestimmung des § 707a Abs. 2 ASVG nur laufende Verfahren betreffend Ersatzansprüche einzustellen sind, jedoch gegenständlich kein Kostenersatzverfahren vorliegt, besteht der Beschwerdeeinwand der Verfahrenseinstellung nicht zu Recht.

Aufgrund der bis 31.12.2017 bestehenden Selbstzahlereigenschaft hat die Bf für die Kosten ihrer Heimunterbringung bis Ende 2017 selbst aufzukommen. Die Rechnungslegung für den Abrechnungszeitraum 1.12.2017 bis 31.12.2017 an die Bf mit 10.1.2018 ist nicht entscheidungsrelevant, da es im gegenständlichen Fall nicht um die Geltendmachung von Ersatzansprüchen geht.

Die Bf hat durch ihre Sachwalterin am 14.12.2017 einen Antrag auf Übernahme des durch Einkommen nicht gedeckten Aufwandes für Hilfe in stationären Einrichtungen ab 1.1.2018 gestellt. Hinzuweisen ist darauf, dass die Übernahme konkret ab 1.1.2018 beantragt wurde und von der belangten Behörde antragsgemäß darüber entschieden wurde, dass die Bf ihre Einkünfte (80 % ihrer Pension, Rente bzw. anderen Ruhe- oder Versorgungsgenüsse und 80 % ihres Pflegegeldes) einsetzen muss.

Durch die Verfassungsbestimmungen des § 330 a ASVG wurde festgelegt, dass ab 1.1.2018 ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Erbinnen bzw. Erben und Geschenknehmerinnen bzw. Geschenknehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig ist und entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen gleichzeitig invalidieren.

Aus diesem Anlass wurde mit LGBl 39/2018 u.a. das Oö. Sozialhilfegesetz wie folgt geändert:

Artikel I
Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 - Oö. SHG 1998, LGBl. Nr. 82/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt im § 46 die Wortfolge „und seine Erben".

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 48:

„§ 48 Ersatz durch Eltern volljähriger Personen"

3. § 9 lautet:

„**§ 9**
Einsatz der eigenen Mittel, Kostenbeitrag

(1) Die Leistung sozialer Hilfe hat unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.

(2) Für Leistungen sozialer Hilfe in Form von persönlicher Hilfe (§ 12) haben Hilfebedürftige einen angemessenen Kostenbeitrag zu entrichten. Die Leistung persönlicher Hilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kann, soweit deren Kosten nicht von der Hilfeempfängerin bzw. vom Hilfeempfänger getragen werden, von einem angemessenen Kostenbeitrag von dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner abhängig gemacht werden. Der Kostenbeitrag kann die Höhe eines kostendeckenden Entgelts erreichen; bei der Bemessung ist insbesondere auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und auf die sonstigen Sorgepflichten des Kostenbeitragspflichtigen Bedacht zu nehmen.

(3) Für persönliche Hilfe in Form von Beratung darf kein Kostenbeitrag verlangt werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht bestimmen, wenn dadurch den Zielen sozialer Hilfe besser entsprochen wird.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz der Mittel und über den Kostenbeitrag zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:

1. inwieweit Einkommen Hilfebedürftiger sowie des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte oder eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner) nicht zu berücksichtigen ist, wobei auf die Ziele dieses Landesgesetzes und vergleichbare Regelungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) Bedacht zu nehmen ist;
2. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß für persönliche Hilfe Kostenbeiträge zu leisten sind."

4. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Aufgabe der regionalen Träger sozialer Hilfe ist es auch, im Zusammenhang mit sozialer Hilfe gemäß Abs. 1 Z 3 Kosten einer einfachen Bestattung eines Menschen insoweit zu übernehmen, als sie nicht aus dem Nachlass getragen werden können, Dritte zu deren Tragung verpflichtet sind und eine Vorsorge zu Lebzeiten nicht möglich oder zumutbar war."

5. § 17 Abs. 5 lautet:

„(5) Sofern

1. eine hilfesuchende Person vorwiegend auf Grund ihrer altersbedingten Betreuungs- und Hilfebedürftigkeit nicht imstande ist, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder besonderer Pflege bedarf,

2. der Pflegebedarf nicht durch andere Hilfen gemäß § 12 abgedeckt werden kann und
3. die Zusicherung der Hilfeleistung durch den Träger der Einrichtung vorliegt,

besteht auf Hilfe in stationären Einrichtungen und Hilfe in spezifischen Wohnformen für pflegebedürftige chronisch Kranke ein Rechtsanspruch."

6. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Hilfeempfängerin bzw. der Hilfeempfänger (ihre bzw. seine gesetzliche Vertreterin bzw. ihr bzw. sein gesetzlicher Vertreter) hat jede ihr bzw. ihm bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse sowie Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten, binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich die Empfängerin bzw. der Empfänger der Hilfe ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren bzw. seinen Aufenthalt, hat."

7. Im § 40 Abs. 1 wird der Verweis „(§ 9 Abs. 7)" *durch den Verweis* „(§ 9 Abs. 2)" *ersetzt.*

8. § 41 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. Zeiten der Unterbringung Minderjähriger in fremder Pflege (§ 30 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Oö. KJHG 2014);".

9. Das 7. Hauptstück lautet:

„7. HAUPTSTÜCK
ERSATZ FÜR GELEISTETE SOZIALE HILFE, ÜBERGANG VON ANSPRÜCHEN

§ 45
Allgemeine Bestimmungen

Für die Kosten von Leistungen sozialer Hilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, haben Ersatz zu leisten, soweit hiefür nicht bereits Kostenbeiträge nach § 9 Abs. 2 geleistet wurden oder solche ausgeschlossen sind:

1. die Empfängerin bzw. der Empfänger sozialer Hilfe;
2. der Empfängerin bzw. dem Empfänger sozialer Hilfe gegenüber unterhaltspflichtige Angehörige;
3. Personen, denen gegenüber die Empfängerin bzw. der Empfänger sozialer Hilfe Rechtsansprüche zur Deckung jenes Bedarfes besitzt, der die Leistung sozialer Hilfe erforderlich gemacht hat.

§ 46
Ersatz durch den Empfänger sozialer Hilfe

Die Empfängerin bzw. der Empfänger sozialer Hilfe ist zum Ersatz der für sie bzw. ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn

1. sie bzw. er zu hinreichendem Einkommen (§ 9) gelangt;
2. nachträglich bekannt wird, dass sie bzw. er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen hatte.

...

Artikel III
Inkrafttretensbestimmung zur Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 und des Oö. Chancengleichheitsgesetzes

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

In der Regierungsvorlage Beilage 705/2018, XXVIII. Gesetzgebungsperiode wird dazu im Wesentlichen ausgeführt:

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Am 29. Juni 2017 wurde mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG), BGBl. I Nr. 125/2017, ein Verbot des Pflegeregresses beschlossen und verfügt, dass ab 1. Jänner 2018 ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Erbinnen bzw. Erben und Geschenknehmerinnen bzw. Geschenknehmern

im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig ist und entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen gleichzeitig invalidieren.
Nach der Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung vom 22. September 2017, BMASK-43040/0015-IV/B/11/2017, sei es Ziel und Zweck dieser Verfassungsbestimmungen, dass Menschen in stationärer Unterbringung auf Grund der Höhe der Pflegekosten ihrer erworbenen Vermögenswerte nicht verlustig werden sollen.
In zeitlicher Hinsicht sollten aus dem Titel des Zugriffs auf Vermögen ab dem 1. Jänner 2018 keine Einnahmen mehr erzielt werden - dies gelte auch für nicht bereits gedeckte Ersatzansprüche, die auf Leistungen beruhen, die bis zum 31. Dezember 2017 erbracht worden seien.
Eine Geltendmachung von Ersatzansprüchen, also eine Titelschaffung und auch eine Titeldurchsetzung, sei ab diesem Zeitpunkt unzulässig. Ansprüche würden zu Naturalobligationen, dh., dass bestehende Verbindlichkeiten zwar zahlbar wären, jedoch nicht im Rechtsweg durchgesetzt werden könnten. Laufende Verfahren - sowohl nicht rechtskräftig abgeschlossene Gerichtsverfahren (zB Verlassenschaftsverfahren, Exekutionsverfahren) als auch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungsverfahren (inkl. Verwaltungsvollstreckungsverfahren) - seien einzustellen.
...
Zu Art I Z 3 und 6 (§ 9 und § 28 Abs. 1):
Zunächst waren die durch das SV-ZG vorgenommenen Änderungen ab 1. Jänner 2018 im Gesetzestext transparent zu machen, wobei davon auszugehen ist, dass mit der Wendung "Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen" in § 707a Abs. 2 ASVG nicht bloß Gesetze im formellen Sinn angesprochen werden, sondern auch Verordnungen als Normen zur Präzisierung von anderen generellen Normen und Teil der Gesetzgebung im materiellen Sinn erfasst werden, weshalb auch Vorsorge dafür getroffen wurde, dass Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden können; wenngleich sie frühestens gleichzeitig mit diesem Landesgesetz in Kraft treten werden.
Auch wenn auf Grund des Verbots des Pflegeregresses ein Zugriff auf das Vermögen nicht mehr zulässig ist, bleibt dennoch - nach einhelliger Auffassung mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz - das Grundverständnis zu den sozialhilferechtlichen Begriffen "Einkommen" und "Vermögen" entsprechend der bisherigen Rechtslage erhalten.
Unter den Vermögensbegriff sind insbesondere Liegenschaften bzw. Wohnungseigentum, Spar-, Bauspar- oder Depotguthaben und Kapitalanteile etc. zu subsumieren.
Dem steht der umfassende Einkommensbegriff gegenüber, der grundsätzlich alle einmaligen oder wiederkehrenden (geldwerten) Zuflüsse einbezieht, die kein Vermögen darstellen und nicht gesondert vom Einkommensbegriff ausgenommen sind (vgl. dazu insbesondere § 4 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, deren Einkommensbegriff deutlich über den Inhalt nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 hinausgeht). Dabei ist es in aller Regel unerheblich, aus welchem Titel diese resultieren. Im Sinn dieses weiten und umfassenden Einkommensbegriffs werden weiterhin Leistungen wie Pensionen, Unterhaltsansprüche, Gewinnbeteiligungen, Mietzinseinnahmen, Zinseinnahmen, Dividenden, Ausgedinge, Pflegegeld, etc. als Einkommen zu berücksichtigen sein.

Da nunmehr ab dem 1.1.2018 ein Zugriff auf das Vermögen der Bf unzulässig ist, hat die Bf ab diesem Zeitpunkt nur mehr unter Berücksichtigung ihres Einkommens

und der pflegebezogenen Geldleistungen einen Kostenbeitrag zu leisten. Die Anrechnung der belangten Behörde in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides wurde gesetzesgemäß vorgenommen.

Berücksichtigung von Sonderzahlungen:

Nach der Bestimmung des § 5 Abs. 2 Z 2 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 sind Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) ausdrücklich als nicht zu berücksichtigende Einkünfte bei der Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe angeführt. Da die Sonderzahlungen ausdrücklich in dieser Gesetzesbestimmungen mit 13. und 14. Monatsbezug definiert sind, sind auch nur diese nicht zu berücksichtigen.

Vorschreibung einer Vorschussleistung:

Für diese Vorschreibung findet sich im Oö. SHG keine gesetzliche Grundlage, weshalb zu Unrecht darüber mit Bescheid (Spruchpunkt III.) abgesprochen wurde. Offensichtlich findet sich aus diesem Grund im angefochtenen Bescheid diesbezüglich weder eine Rechtsgrundlage noch irgendeine Begründung. Es handelt sich dabei um eine Zahlung auf Basis des Privatrechts, über die nicht mit Bescheid abzusprechen ist. Aus diesem Grund war Spruchpunkt III. ersatzlos zu beheben.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger